



Lieferkettengesetz Best-Practice

IHK-Praxisleitfaden

IHK

Hochrhein
Bodensee

Das Wichtigste in Kürze.....	2
Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).....	3
Sorgfaltspflichten des LkSG	5
Best-Practice Empfehlungen.....	7
Wie geht es weiter? CS3D & Co.....	9
Weiterführende Infos.....	11
Quellen	12
Impressum	13



Das Wichtigste in Kürze

Seit Januar 2024 fallen alle in Deutschland tätigen Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (der Schwellenwert lag zunächst ab Januar 2023 bei 3.000 Mitarbeitern). Mit dem LkSG werden diese Unternehmen erstmals gesetzlich verpflichtet, für die Einhaltung der Menschenrechte in der Lieferkette zu sorgen. Hierfür müssen die Unternehmen angemessene menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogenen Sorgfaltspflichten umsetzen.

In der Praxis stellt die Umsetzung viele Betriebe vor Herausforderungen: hoher administrativer Aufwand bei unklaren rechtlichen Anforderungen und gleichzeitigen politischen Unwägbarkeiten.

Jedoch kann die Umsetzung entsprechender Maßnahmen auch als Chance gesehen werden, um einen Beitrag zur resilienten Lieferkette und nachhaltigen Lieferantenbeziehung zu leisten.

Aus der Erfahrung der Unternehmen, die sich bereits seit längerer Zeit mit den Umsetzungsherausforderungen beschäftigt haben, lassen sich hilfreiche Best-Practice ableiten. Der vorliegende Leitfaden greift auf diese Wissensbasis zurück, formuliert entsprechende Handlungsempfehlungen und dient damit allen betroffenen Unternehmen als Handreichung.

Denn auch weitere ESG-Regelwerke, wie etwa die CS3D, müssen von den relevanten Organisationen umgesetzt werden. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den entsprechenden Themen, die zahlreiche Überschneidungen zum LkSG aufweisen, ist also unerlässlich. Praxisorientierte Lösungsansätze zur Vorbereitung oder finalen Umsetzung, aber auch zur Überprüfung und Erweiterung bereits bestehender Maßnahmen sind dabei hilfreich.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Zur Verbesserung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards in Unternehmen sowie ihrer Lieferketten, wurde in den letzten Jahren weltweit eine zunehmende Verschärfung der regulatorischen Anforderungen vorgenommen. Da es sich bei den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz regelmäßig um international zu lösende Herausforderungen handelt, finden sich die zugehörigen Regelwerke und Rechtsgrundlagen größtenteils im inter- und supranationalen Kontext.

So sind Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet, Menschenrechte gemäß der VN-Leitprinzipien zu schützen. Bestehend aus drei Säulen (1. Schutz durch den Staat, 2. Schutz durch die Wirtschaft, 3. Zugang zur Abhilfe) sind diese in nationale Aktionspläne (NAP) umzusetzen.

Der NAP der deutschen Bundesregierung aus 2016 bildet die Ausgangslage für das LkSG. Darin ist die Erwartung an Unternehmen formuliert, in angemessener Weise die menschenrechtlichen Risiken in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten zu ermitteln, ihnen zu begegnen, darüber zu berichten und Betroffenen den Zugang zu Abhilfe und einem Beschwerdeverfahren zu ermöglichen.

Da dieses freiwillige Engagement nur von einer geringen Anzahl an Unternehmen umgesetzt wurde (unabhängiges Monitoringverfahren im Juni 2020: 17 %), wurde 2021 das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) auf den Weg gebracht. Es legt verbindliche Anforderungen fest, die Unternehmen zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen und umweltschädigenden Praktiken verpflichten.

Das Gesetz definiert in § 2 LkSG unter anderem die folgenden Menschenrechts- und Umweltstandards, die Unternehmen künftig einzuhalten haben:



Verbot von Kinderarbeit



Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit



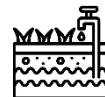
Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei



Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns



Verbot der Missachtung von Arbeitssicherheit



Verbot der Herbeiführung schädlicher Bodenveränderung



Sorgfaltspflichten des LkSG



Einrichtung eines Risikomanagement: Ein funktionierendes Risikomanagement soll als Basis zur Erfassung und Bewertung der potenziellen Risiken dienen.



Durchführung einer regelmäßigen sowie anlassbezogenen Risikoanalyse: Unternehmen müssen systematisch die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in ihren Lieferketten identifizieren, bewerten und priorisieren.



Anwendung von Präventionsmaßnahmen: Auf Basis der Analyse sind Maßnahmen zur Risikominimierung und -vermeidung umzusetzen. Dazu zählt unter anderem die Verabschiedung einer Grundsaterklärung sowie die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens.

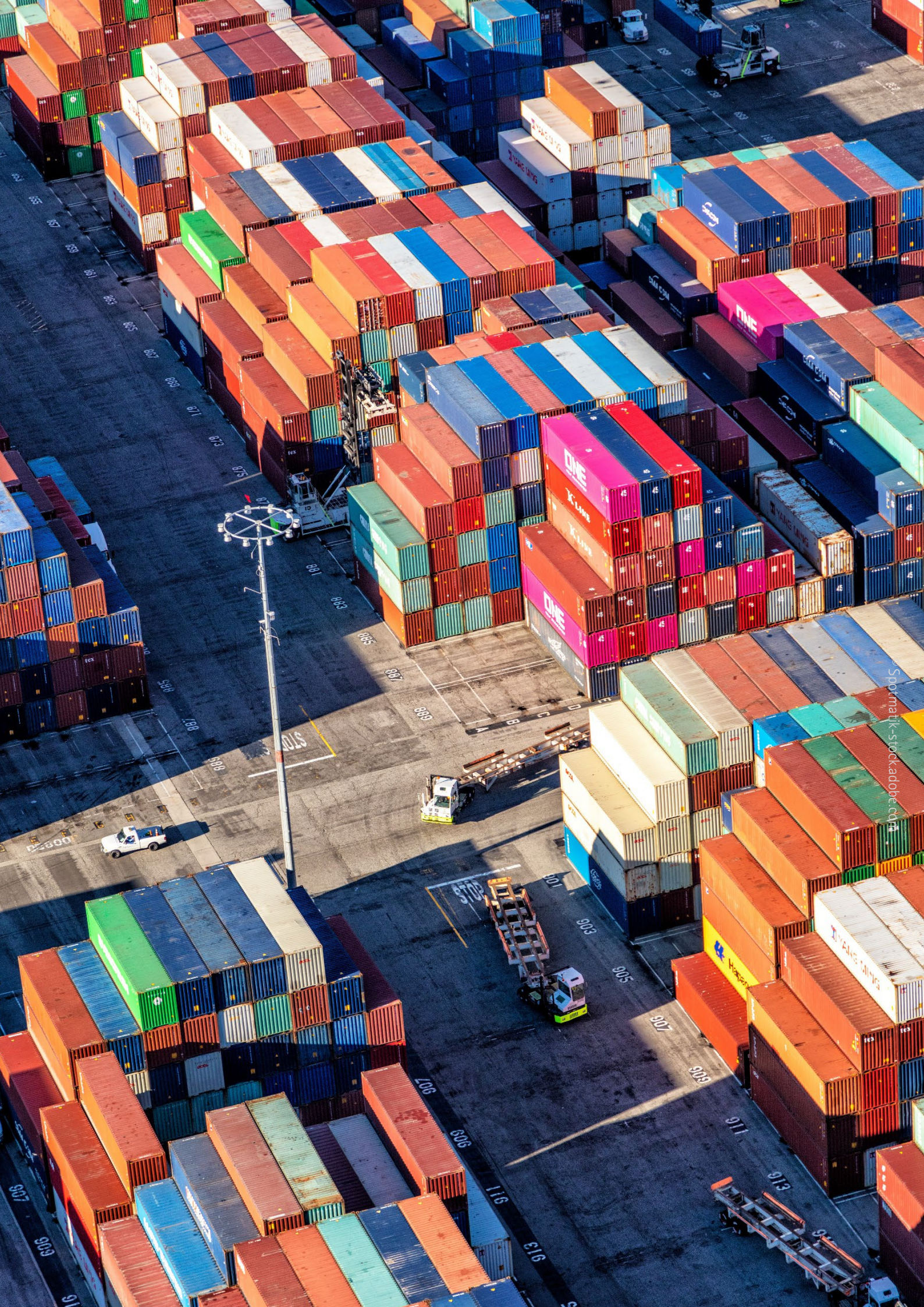


Anwendung von Abhilfemaßnahmen: Bei Feststellung von Verstößen sind umgehend geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Im eigenen Geschäftsbereich muss ein Verstoß „in der Regel“ beendet werden. Je näher ein Unternehmen einer eingetretenen Verletzung steht, umso größer muss die Anstrengung zur Beendigung sein.



Dokumentation & Monitoring: Alle Schritte und Ergebnisse sind laufend zu dokumentieren und regelmäßig zu berichten. Zudem ist eine Prüfung der Wirksamkeit des Risikomanagements notwendig.

Die zentralen Verpflichtungen unterliegen einem sogenannten „tier 1“-Ansatz. Dabei richtet sich der Fokus auf die Sorgfaltspflichtenerfüllung innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs sowie gegenüber direkten Zulieferern – Maßnahmen gegenüber mittelbaren Lieferanten müssen nur ergriffen werden, sobald tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen. Es gilt das Prinzip der Angemessenheit mit seinen in § 3 Abs. 2 LkSG definierten Kriterien. Es gibt jedem Unternehmen die nötige Flexibilität, um die Sorgfaltspflichten auf die beste Weise umzusetzen. Dabei bestimmen die individuelle Situation des Unternehmens und die Risikolage, welche Risiken konkret angegangen werden.



Best-Practice Empfehlungen

Fokus auf europäische Lieferanten

Ein Vorteil für betroffene Unternehmen wird dadurch erzielt, dass sich strategische Lieferanten innerhalb Europas befinden, wo gesetzliche Standards häufig bereits hoch sind. Dadurch können entsprechende Risiken als geringer eingestuft werden als bei globalen Zulieferern, die sich möglicherweise in Hochrisikoländern befinden.

Zertifizierungen und Audits

Vor-Ort-Audits bei Lieferanten helfen, Risiken besser einzuschätzen und präventive Maßnahmen umzusetzen. Zertifizierungen bieten eine transparente Bewertung der Nachhaltigkeitspraktiken.

Interne Zusammenarbeit

Der abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit ist für die erfolgreiche Umsetzung des LkSG ein hoher Stellenwert einzuräumen: interdisziplinär durch Einkauf, Nachhaltigkeit, Recht und Compliance. Auch die Kommunikationsabteilung spielt eine zentrale Rolle, beispielsweise bei der Erstellung und Kommunikation der entsprechenden Unterlagen wie einer Grundsatzerklärung.

Vertrauensverhältnis zu Partnern

Eine langfristige, interdependente Zusammenarbeit mit zuverlässigen Lieferanten reduziert Risiken und vereinfacht das Compliance-Management.

Lieferanten-Verhaltenskodex

Ein sog. Supplier Code of Conduct dient als grundlegendes Instrument zur Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards entlang der Lieferkette. Als vertragliche Vereinbarung sollte dieser entweder als vom Lieferanten zu unterzeichnendes, eigenständiges Dokument oder aber als Teil des Liefervertrags in die Geschäftsbeziehung einfließen.

Meldekanal und Beschwerdesystem

Meldungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten können über bestehende Kanäle erfolgen, die internen und externen Stakeholdern zur Verfügung stehen.

Branchensoftware für das Risikomanagement

Digitale Tools erleichtern die Dokumentation und Bewertung von Risiken. Mittels Software kann zum Beispiel auf relevante Informationen der Lieferanten zugegriffen werden. Im Rahmen der Risikoanalyse können Länder- und Produktrisiken anhand verfügbarer Indizes überwacht werden. Ebenso können ad-hoc Risiken wie Naturkatastrophen oder Störungen in der Lieferkette überwacht und Media-Screenings durchgeführt werden.

„Know your stuff“

Ein zentraler Aspekt der Umsetzung ist das Wissen über die eigene Lieferkette. Ein hilfreicher Leitsatz kann dabei sein: "Know your supplier, know your product":

Einkaufsabteilungen sollten sensibilisiert sein und Lieferanten aktiv überprüfen. Workshops mit verantwortlichen Mitarbeitern sind dabei hilfreich. Darüber hinaus müssen Unternehmen verstehen, welche Rohstoffe und Komponenten in ihre Produkte einfließen und welche branchen- und produktbezogenen Risiken sich daraus ergeben.

Tipps für indirekt betroffene KMUs:

Eine mögliche Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen sollte durch angemessene Datensicherheit vom Vertragspartner und eine Vertraulichkeitsvereinbarung („Non-Disclosure Agreement“) geschützt werden.

Allgemein gilt: eine vertragliche Zusicherung von LkSG-Standards sollte nur unterzeichnet werden, wenn tatsächlicher Einfluss besteht, um eine potenzielle Haftung zu vermeiden. Bei mittelbaren eigenen Zulieferern ist das aufgrund des beschränkten Informationszugriffs regelmäßig kaum sicherzustellen.

Auch bei der Zusammenarbeit im Rahmen von Präventionsmaßnahmen sollten indirekt betroffene KMU aufmerksam sein. So ist beispielsweise eine Auditierung als Kontrollmaßnahme beim Zulieferer nur zulässig, wenn das Unternehmen einen Verstoß gegen das LkSG substantiiert durch schriftliche Nachweise erbracht hat.

Wie geht es weiter? CS3D & Co.

Die CS3D erweitert die Anforderungen an die unternehmerische Verantwortung für Umwelt- und Menschenrechtsaspekte über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen. Die Einführung erfolgt in einer schrittweisen Erweiterung des Anwendungsbereichs bis 2029 (Mindestens 1.000 Mitarbeiter und Gesamtumsatz von 450 Millionen Euro). Nicht-EU-Unternehmen sind betroffen, wenn ihr Gesamtumsatz in der EU 450 Millionen Euro übersteigt.

Vergleich zwischen LkSG und CS3D

	LkSG	CS3D
Anwendungsbereich	• Unternehmenssitz: Deutschland • Mitarbeiterzahl: >1.000 • Keine Umsatzschwelle	• Unternehmenssitz oder wesentliche Geschäfts-tätigkeiten in der EU • Mitarbeiter: >1.000 • Jährlicher Umsatz: >450 Mio. Euro
Liefer- vs. Wertschöpfungskette	• Fokus auf Lieferkette (eigene Geschäftsaktivitäten + direkte Zulieferer) • indirekte Lieferanten sind relevant bei Kenntnis über Risiken bzw. negative Auswirkungen	• Fokus auf gesamte Wertschöpfungskette (eigene Tätigkeiten, alle vorgelagerten Zulieferer) • Nachgelagerte Aktivitäten, falls im Auftrag des Unternehmens durchgeführt, einschließlich Distribution, Transport und Lagerung
Zu beachtende Rahmenwerke: Menschenrechte und Umwelt	• Erfüllung der Kernarbeitsnormen der ILO • Umwelt, z.B. Minamata Übereinkommen über Quecksilber, Basler Übereinkommen über gefährliche Abfälle	• Menschenrechts-konventionen und zahlreiche Umweltrahmenwerke, im Anhang der CS3D ausgewiesen • Klimaschutz (z. B. Pariser Abkommen) • Umfassendere Umwelanforderungen
Haftung und Sanktionen	• Keine zivilrechtliche Haftung • Bußgelder bis zu 8 Mio. € oder 2 % des Jahresumsatzes	• Zivilrechtliche Haftung, wenn Schäden infolge der Nichteinhaltung von Sorgfaltspflichten entstehen

Handlungsempfehlungen bei der Umsetzung der CS3D

Betroffenen Unternehmen hilft die Umsetzung des LkSG als Vorbereitung auf ähnliche Vorschriften – durch erhöhtes Bewusstsein im eigenen Geschäftsbereich für das Thema, die Aneignung thematischer Expertise ebenso wie den Aufbau der notwendigen IT-Infrastruktur. Von hervorzuhebender Bedeutung ist hierbei eine **Anpassung der bestehenden LkSG-Risikoanalyse** an die erweiterten Anforderungen der CS3D vorzunehmen.

Unternehmen wird durch die CS3D die Möglichkeit gegeben, i.R.d. **risikobasierten Ansatzes** ihre Bemühungen auf besonders schwerwiegende und wahrscheinliche Risiken zu konzentrieren. Die Steigerung der Lieferkettentransparenz, bspw. durch den Einsatz fortschrittlicher KI-Anwendungen, ist dafür von Bedeutung.

Eine teamübergreifende Ausrichtung hat sich bereits bei der Bewältigung des LkSG als nützlich erwiesen und empfiehlt sich auch, um den erweiterten Geltungsbereich der CS3D Rechnung zu tragen. Der **funktionsübergreifende Ansatz mit klaren Verantwortlichkeiten** erleichtert ein optimiertes Datenmanagement und die interne Abstimmung.

Ein wesentliches Merkmal der CS3D ist der stärkere Fokus auf die **Einbindung von Stakeholdern**. Demnach sind in alle wesentlichen Phasen des Due-Diligence-Prozesses verschiedene Interessengruppen – dazu zählen Arbeitnehmervertreter, NGOs und lokale Anwohner – miteinzubeziehen. Diese Bedingung kann ersatzweise auch durch die Einbindung erfahrener Experten oder der **Beteiligung an Branchen- und Multi-Stakeholder-Initiativen** erfüllt werden.

Omnibus-Initiative:

Die überarbeiteten Vorschläge zur CS3D beinhalten neben Anpassungen des Zeitplans zur Einführung und vereinfachten Sorgfaltspflichten, auch eine geringere Einbindung von Stakeholdern sowie eine Angleichung an andere EU-Gesetze wie der CSRD. Die Vereinheitlichung und Vereinfachung von Berichts- und Sorgfaltspflichten als zentrales Anliegen sollen Unternehmen bei der Herausforderung, verschiedene regulatorische Anforderungen gleichzeitig zu erfüllen, beistehen. Während ursprünglich i.R.d. CS3D detaillierte Analysen sämtlicher Stufen der Wertschöpfungskette vorgesehen waren, liegt der Fokus nun primär auf Tier-1-Zulieferern. Eine tiefere Analyse ist nur noch erforderlich, wenn „plausible Informationen“ über potenzielle Risiken vorliegen.

Weiterführende Infos

Als Orientierung bei konkreten menschenrechtlichen Herausforderungen, beispielsweise beim Thema Kinderarbeit, dient unter anderem der Leitfaden des Human Rights and Business Dilemmas Forum. Die Plattform unterstützt Unternehmen dabei, entsprechende Implikationen im Geschäftskontext zu erkennen und verantwortungsvoll zu handeln, anhand von Fallstudien und konkreten Lösungsansätzen. Das Forum wird von der UN Global Compact-Initiative in Zusammenarbeit mit anderen Partnern betrieben: hrbdf.org



Die BAFA-Handreichungen zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten unterstützen die Unternehmen bei der Umsetzung: www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html



Im KMU-Kompass der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) helfen Tools speziell KMUs bei der Achtung von Umwelt und Menschenrechte in ihrem Unternehmen und entlang der Lieferkette: kompass.wirtschaft-entwicklung.de/



Ein Leitfaden der IHK Region Stuttgart richtet sich speziell an KMU, die als unmittelbare Vertragspartner von Unternehmen fungieren, die direkt vom LkSG betroffen sind und bietet praxisnahe Hinweise sowie Lösungsansätze zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen in der organisatorischen und strukturellen Überprüfung ihrer Lieferkette: www.ihk.de/stuttgart/fuer-unternehmen/international/internationales-wirtschaftsrecht/praxisleitfaden-lksg-fuer-kmu-6043324



In diesem Whitepaper werden die komplexen Anforderungen der CS3D beleuchtet und die geplanten Änderungen und deren Auswirkungen auf Unternehmen erläutert. Zudem bietet es praxisnahe Ansätze zur proaktiven Vorbereitung und zeigt, wie der Due-Diligence-Prozess zukunftssicher gestaltet werden kann – unabhängig von der finalen Entscheidung der EU: integritynext.com/de/ressourcen/whitepaper/csddd-omnibus-vorausschauende-compliance-in-zeiten-des-wandels



Leitlinien zur Präzisierung der Anforderungen an die Stakeholder-Beteiligung durch die EU-Kommission werden voraussichtlich im Juli 2027 erscheinen. Bis dahin kann die Publikation „**Stakeholderbeteiligung bei der Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht**“ des UN Global Compact Netzwerks Deutschland wertvolle Orientierung bieten. Sie stellt praxisnahe Ansätze vor, die Unternehmen dabei unterstützen, Stakeholder effektiv in ihre Due-Diligence-Prozesse einzubinden: https://www.globalcompact.de/fileadmin/user_upload/Stakeholdermanagement_Publikation.pdf



Quellen

Ruhmannseder (Hrsg.), Compliance in der Lieferkette (2024)

Windoffer, Der Lieferantenkodex als Mittel für ein LkSG-konformes und praktikables Miteinander im Geschäftsverkehr (2023)

Hajek Gross/Cisneros, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – wie deutsche Unternehmen ihre Risiken minimieren können

Hübner/Lieberknecht, Mehr Pflichten für weniger Unternehmen? – Kerninhalte der EU-Lieferketten-RL und ihre Umsetzung im deutschen Recht 2024

BAFA (29.4.2024): [FAQ zur Umsetzung des LkSG](#)

BAFA, Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte (August 2023): [Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern](#)

Gemeinsamen Feldstudie der Hochschule Ansbach und EQS Group (Dezember 2024): Herausforderungen im Kontext des LkSG und der CSDDD in Deutschland

IHK Region Stuttgart (März 2024): [LkSG-Praxisleitfaden für KMU - IHK Region Stuttgart](#) abgerufen am 19.3.2025

Impressum

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee
Reichenaustr. 21 - 78467 Konstanz
Tel. +49 7531 2860 100
E-Mail info@konstanz.ihk.de
www.ihk.de/konstanz

Autor:

Jonas Zachenbacher
Masterand HTWG Konstanz

Ansprechpartnerin:

RAin Barbara Schlaberg
Geschäftsfeld Recht | Steuern
Tel. +49 7531 2860 136
E-Mail barbara-schlaberg@konstanz.ihk.de

Stand:

31.03.2025

